

Mitgliederversammlung 29. März 2019

TOP 9: Satzungsänderung

- a) Neuer Paragraph: **Datenschutz im Sportverein**
- b) Änderung § 18 Abs. 3 – Festlegung der Terminierung der jährlichen Mitgliederversammlung vom **1. Quartal** auf **1. Halbjahr**
- c) Änderung § 18 Abs. 5 – Bekanntmachungsform von Verbandsgemeinde **Westhofen** in Verbandsgemeinde **Wonnegau**

Der Vorstand stellt hiermit den Antrag die Satzung der Turngemeinde 1862 Westhofen e.V. wie folgt zu ändern/ergänzen:

Neu § 27 – Datenschutz

Abs. 1

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse seiner Mitglieder verarbeitet.

Abs. 2

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Mitglied insbesondere die folgenden Rechte:

1. das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
2. das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
3. das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
4. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
5. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
6. das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

Abs.3

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern und sonst für den Verein tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Abs. 4

Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

Änderung § 18 Abs. 3

Bisherige Fassung:

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr, und zwar im **ersten Quartal**, zusammen, um die Berichte der übrigen Vereinsorgane für das vorangegangene Geschäftsjahr entgegenzunehmen, darüber zu befinden und um Beschlüsse für das laufende Geschäftsjahr zu fassen.

Neue Fassung:

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr, und zwar im **ersten Halbjahr**, zusammen, um die Berichte der übrigen Vereinsorgane für das vorangegangene Geschäftsjahr entgegenzunehmen, darüber zu befinden und um Beschlüsse für das laufende Geschäftsjahr zu fassen.

Änderung § 18 Abs. 5 Satz 1

Bisherige Fassung:

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde **Westhofen**.

Neue Fassung:

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde **Wonnegau**.